

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Juni 2009

### **913. Strassen (Zürich, Schweighofstrasse reg. S-95)**

Mit Beschluss vom 5. März 2008 setzte der Stadtrat von Zürich das Projekt für die Erneuerung und Verbreiterung der Schweighofstrasse reg. S-95, Abschnitt Frauentalweg bis Bachtobelstrasse, Zürich (Bau Nr. 05 012), und für Lärmschutzmassnahmen fest und bewilligte mit Beschluss vom 9. Juli 2008 die für das Vorhaben erforderlichen Ausgaben. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2008 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

#### *1. Strassenprojekt*

Das Projekt sieht vor, die Kanalisation und die Anlagen der Wasserversorgung in der Schweighofstrasse, Abschnitt Frauentalweg bis Bachtobelstrasse, wegen des schlechten Zustandes zu erneuern.

Im gleichen Abschnitt weist der Strassenoberbau strukturelle Schäden auf und die Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer ist mit dem heutigen Strassenquerschnitt nicht ausreichend gewährleistet. Der Strassenkoffer soll im Zuge der Bauarbeiten bis auf eine Tiefe von rund 50 cm vollständig durch tragfähiges Material ersetzt werden. Außerdem wird der im regionalen Verkehrsplan eingetragene Radweg umgesetzt, was die Sicherheit der Radfahrerinnen und Radfahrer erhöht. Dazu wird die Schweighofstrasse im genannten Abschnitt um rund 2,5 m verbreitert, wofür auf der einen Seite ein Landerwerb von rund 980 m<sup>2</sup> erforderlich ist.

Weiter wird die Bushaltestelle «Hegianwandweg» erneuert, mit Wartehallen versehen und behindertengerecht ausgebaut. Im Zusammenhang mit der Strassenverbreiterung müssen die Fahrleitungsaufhängungen für die Trolleybusse den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Die Bauarbeiten sind ab Juni 2009 geplant und dauern rund eineinhalb Jahre. Ein gegen das Projekt erhobener Rekurs wurde mit RRB Nr. 1516/2008 abgewiesen. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Der Genehmigung des Strassenprojektes steht nichts im Wege.

## *2. Lärmschutzprojekt*

Gleichzeitig wurde ein Strassenlärm-Sanierungsprojekt für die Schweighofstrasse ausgearbeitet und zur Prüfung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale eingereicht. Die Lärmbelastungen an der Schweighofstrasse überschreiten die Immissionsgrenzwerte für Strassenlärm gemäss Anhang 3 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Somit ist der Streckenabschnitt sanierungsbedürftig. Das Sanierungsprojekt sieht folgende Massnahmen vor:

- Die Errichtung von mehreren 1,6 m hohen Lärmschutzwänden aus Holz und Glas auf der Ostseite der Schweighofstrasse, zwischen dem Frauentalweg und dem Hegianwandweg.
- Die Errichtung von mehreren 2,2 m hohen Lärmschutzwänden aus Beton, Glas und Stahl auf der Ostseite der Schweighofstrasse, zwischen dem Hegianwandweg und der Bachtobelstrasse.
- Den Einbau von insgesamt 284 Schallschutzfenstern und 101 Schalldämmlüftern bei 90 Liegenschaften.

Wird eine ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Bei einer wesentlichen Änderung der Anlage sind demgegenüber die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind (Art. 8 Abs. 1 und 2 LSV). Die Beurteilung der Änderung an einer Strasse als wesentlich hat somit zur Folge, dass der Anlagehalter, im vorliegenden Fall die Stadt Zürich (für den Kanton), die gesamten Sanierungskosten zu tragen hat.

Im Stadtratsbeschluss vom 5. März 2008 (Projektfestsetzung) beurteilt der Stadtrat das Vorhaben als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV. Im Ausgabenbeschluss vom 9. Juli 2008 stützt sich der Stadtrat demgegenüber auf Art. 8 Abs. 1 LSV. Dieser Widerspruch wurde auf dem Korrespondenzweg durch die Amtsstellen nachträglich in dem Sinn richtiggestellt, dass die Beurteilung als unwesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LSV im Beschluss vom 9. Juli 2008 auf einem Versehen beruht. Demzufolge ist festzuhalten, dass die Stadt Zürich die projektierten Änderungen an der Strasse als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV beurteilt.

Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) der Baudirektion hat das Lärmschutzprojekt überprüft und es als fachtechnisch vollständig und fundiert beurteilt. Sie gelangt zum Schluss, dass es sich beim Strassenprojekt nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV handelt, sondern um eine unwesentliche im Sinne von Art. 8 Abs. 1 LSV. An die Schallschutzfenster seien deshalb nur freiwillige Beiträge gemäss RRB Nr. 1169/2008 anstatt die vollen Kosten über die Baupauschale

auszurichten. Die FALS begründet ihre Auffassung damit, dass die Funktion der Strasse bzw. deren Betrieb nicht verändert werde. Der Einfluss der sich durch die Verschiebung der Strassenachse ergebenden Änderung der Entfernung zwischen Quelle und Empfänger sei nicht wahrnehmbar. Die in Art. 8 Abs. 3 LSV definierten Voraussetzungen für die Wesentlichkeit der Änderung einer bestehenden Anlage seien damit nicht erfüllt.

Die Änderung einer sanierungsbedürftigen Anlage ist als wesentlich zu beurteilen, wenn dadurch wahrnehmbar mehr Emissionen verursacht werden oder wenn sie ein erhebliches Ausmass annimmt, indem sie etwa die Bausubstanz stark verändert oder erhebliche Kosten verursacht (Schrade/Wiestner, Kommentar USG, Art. 18, Rz 17). Nach Lehre und Rechtsprechung sind entgegen dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 3 LSV wahrnehmbar stärkere Lärmemissionen allerdings nicht Voraussetzung, damit eine Änderung als wesentlich zu beurteilen ist. Selbst Massnahmen, die eine Verminderung der Lärmemissionen bewirken, können unter Umständen als wesentliche Änderungen beurteilt werden (Wolf, Kommentar USG, Art. 25, Rz 48 unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Änderungen am Verkehrsregime mit Auswirkungen auf die Lärmsituation sind im Projekt nicht vorgesehen. Das Strassenprojekt führt somit zu keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmemissionen. Es ist daher zu prüfen, ob das Projekt aufgrund des Eingriffs in die Bausubstanz oder wegen seiner Kosten als wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV zu beurteilen ist.

Das Strassenprojekt der Stadt Zürich sieht vor, die Schweighofstrasse auf einer Länge von knapp 400 m um rund 2,5 m zu verbreitern. Mit dieser Verbreiterung wird Raum für den neuen Radweg geschaffen. Die Verbreiterung der Strasse erfolgt nicht, indem die Strassenfläche an bestehender Lage beidseits um je einen Radweg erweitert wird. Vielmehr erfolgt der Landerwerb nur auf einer Seite und die Strassenachse wird auf der gesamten vom Projekt umfassten Länge um 1,25 m verschoben. Dies führt auch zu einer Verschiebung des Fahrbahn-Unterbaus und somit zu umfangreicheren Bauarbeiten als dies bei einer reinen Ergänzung von Radstreifen entlang der bestehenden Strasse der Fall wäre. Diese Änderung an der Strasse über eine Länge von knapp 400 m ist wegen ihres starken Eingriffs in die Bausubstanz ungeachtet ihrer Kosten als wesentlich im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV zu beurteilen.

Die Kosten für die Lärmsanierung können von der Stadt Zürich somit vollumfänglich der Baupauschale angerechnet werden. Die Gesamtkosten für die Erneuerungsarbeiten an der Schweighofstrasse betragen Fr. 9015 000. Die Aufwendungen zulasten der Baupauschale belaufen sich gemäss einer provisorischen Ermittlung auf voraussichtlich rund

Fr. 5564 000 (davon Fr. 2283 000 für Lärmschutzmassnahmen). Diese Kosten können der Baupauschale belastet werden. Die dem Kanton entstehenden Kosten vermindern sich durch allfällige Bundesbeiträge für Lärmschutzmassnahmen.

Da dem Projekt im technischen Sinne ohne Vorbehalt zugestimmt werden konnte und der Baustart auf den 2. Juni vorgesehen ist, wurde die vorzeitige Baufreigabe auf den 18. Mai 2009 erteilt.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Schweighofstrasse reg. S-95, Abschnitt Frauentalweg bis Bachtobelstrasse, Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Vom Projekt der Stadt Zürich für Schallschutzmassnahmen an Gebäuden in Anwendung der Lärmschutzverordnung an der Schweighofstrasse reg. S-95, Zürich, wird Kenntnis genommen.

III. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Anteil der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi